

Sitzung vom 31. Mai 2023

**675. Anfrage (Schutz von Grund- und Freiheitsrechten  
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, Domenik Ledergerber, Herrli-berg, und Alex Gantner, Maur, haben am 13. März 2023 folgende An-frage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Schutz verfassungsmässiger Rechte in der Eidgenossenschaft und im Kanton Zürich und dem geplanten Bau von Windkraftanlagen (WKA) ersuchen wir den Regierungsrat um Be-antwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die in der Bundesverfas-sung verbrieften Grund- und Freiheitsrechte Standards setzen, die von den Kantonen zu Lasten der Rechtsbetroffenen nicht unterschritten, wohl aber zu ihren Gunsten erweitert werden dürfen?
1. Der Regierungsrat beabsichtigt und plant in 46 Gebieten im Kantons Zürich den Bau von rund 120 WKA zur Stromerzeugung.
2. Werden durch diese Vorhaben Grund- und Freiheitsrechte, wie die Eigentumsgarantie, die Wirtschaftsfreiheit sowie demokratische Rechte von Bürgern und Gemeinden tangiert?
3. Ist es möglich, diese Grund- und Freiheitsrechte in der Kantonsver-fassung über das von der Bundesverfassung vorgegebene Mass hinaus zu schützen?
4. Gemäss Artikel 103 unserer Kantonsverfassung haben Kanton und Gemeinden für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzen-welt sowie für die Erhaltung von wertvollen Landschaften, Ortsbil-dern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie von Naturdenkmälern und Kulturgütern zu sorgen.
5. Begründet diese Bestimmung einen verfassungsmässigen Anspruch der im Kanton Zürich lebenden Menschen, oder ist sie nur deklarato-rischer Natur und findet nur bei entsprechender politischer Opportu-nität Beachtung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Domenik Ledergerber, Herrli-berg, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) steht auf der obersten Stufe des schweizerischen Rechtssystems. Ihr sind sämtliche Rechtserlasse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden untergeordnet.

Entsprechend muss sich auch die Kantonsverfassung (KV, LS 101) in den Rahmen der BV einordnen und durch den Bund gemäss Art. 51 Abs. 2 BV gewährleistet werden. Die Bundesversammlung gewährleistet Kantonsverfassungen, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 172 Abs. 2 BV). Eine Unterschreitung der durch die BV garantierten Grund- und Freiheitsrechte durch die Kantone ist somit ausgeschlossen.

Die kantonalen Grundrechte können insofern über das von der BV gewährleistete Mass hinausgehen, als sie einen weiteren Schutzbereich aufweisen oder ein von der BV nicht gewährleistetes Recht darstellen. Beispielsweise in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 11 Abs. 3 KV), die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 11 Abs. 4 KV), die Sprachenfreiheit (Art. 12 KV), die Formen des Zusammenlebens (Art. 13), das Recht auf Bildung (Art. 14 KV), die Schulfreiheit (Art. 15 KV), das Petitionsrecht (Art. 16 KV), das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 17 KV) oder die Verfahrensgarantien (Art. 18 KV) gehen die kantonalen Grundrechte über das vom Bund vorgegebene Mass hinaus.

Zu Frage 2:

Die Baudirektion bereitet derzeit eine Teilrevision des kantonalen Richtplans vor, in der unter anderem Eignungsgebiete für die Windenergienutzung bezeichnet werden sollen. Die öffentliche Auflage der Teilrevision ist in der zweiten Hälfte 2023 vorgesehen. Der Bau einer Windkraftanlage ist ein raumwirksames Vorhaben, das die Grund- und Freiheitsrechte tangieren kann.

Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. Die Gemeinden sind keine Grundrechtsträgerinnen, ihre durch das kantonale Recht definierte Autonomie wird jedoch durch die BV ebenfalls geschützt (vgl. Art. 50 Abs. 1 BV) und darf nur nach den Kriterien von Art. 36 BV eingeschränkt werden.

So bedürfen Einschränkungen der Grundrechte sowie der Gemeindeautonomie einer gesetzlichen Grundlage. Weiter müssen sie im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Schliesslich darf der Kerngehalt nicht angetastet werden. Diese Voraussetzungen gelten auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Windkraftanlagen und werden auch in einem beschleunigten Verfahren berücksichtigt. Zudem werden im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Natur- und Heimatschutzes berücksichtigt und umfassend gewürdigt.

Zu Frage 4:

Die öffentlichen Aufgaben in der KV sind als Sachaufgabennormen ausgestaltet und richten sich an die Aufgabenträger, in erster Linie an die Behörden und den Gesetzgeber. Dies ist auch in Bezug auf Art. 103 KV der Fall, was mit der Formulierung «Kanton und Gemeinden sorgen für» zum Ausdruck kommt. Gestützt auf Art. 103 KV wurden verschiedene Regelungen getroffen (vgl. z. B. Planungs- und Baugesetz [LS 700.1], Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung [LS 702.11], Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt [LS 702.13]). Weiter sind auch die einschlägigen Erlasse auf Bundesebene (z. B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451], Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [SR 451.1], Bundesgesetz über die Raumplanung [SR 700]) für den Kanton und die Gemeinden bindend. Schliesslich ist das in Art. 103 KV geregelte öffentliche Interesse des Natur- und Heimatschutzes auch im Rahmen der Interessenabwägung bei raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Somit ist die Wirkung der verfassungsmässigen Aufgabennormen weit mehr als deklaratorisch, auch wenn sie im Unterschied zu den Grund- und Freiheitsrechten keine individuell einklagbaren Rechtsansprüche umfassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**